E. Meßmer, Poststr.2, 77830 Bühlertal

An Verwaltungsgericht Karlsruhe Nördliche Hildapromenade 1

76133 Karlsruhe

Eduard Meßmer

Poststraße 2 77830 Bühlertal

Tel.: 07223-9919707 Fax: 07223-9512706

info@solidarnosch.de www.solidarnosch.de

Bühlertal, den 11.08.2021

Meßmer -/- Stadt Baden-Baden wegen Anordung Maskentragepflicht bei öffentlichen Versammlungen VG Karlsruhe, Az. 6 K 1413/21

Schreiben der Stadt Baden-Baden vom 25.05.2021

Beantragt wird die Einstellung sämtlicher Auflagen bei den öffentlichen Versammlungen der Bürgerinitiative "aufRECHT:FREIdenken" in Baden-Baden auf der Grundlage des IfSG und der einschlägigen Landesverordnungen, insbesondere die Maskentragepflicht und Abstandsgebote aufgrund einer mangelnden Datengrundlage für solche Eingriffe in die Menschenwürde (Gesichtsvermummung), der Versammlungsfreiheit, der dem Recht auf Handlungsfreiheit, dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf körperliche Unversehtheit (Selbstgefährdung durch Gesichtsmasken)

Anlage I

Ergänzende Studien / wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Mund-Nase-Gesichtsmasken (MNB), ergänzend zur Klageschrift vom 16.04.21

Anlage II

Urteil des AG Garmisch-Partenkirchen AZ: 2 Cs 12 Js 47757/20 aus der Sitzung vom 05.08.2021, mit protokollierter Sachverständigenanhörung des Aerosolforschers Dr. Gerhard SCHEUCH zur Übertragbarkeit von Viren im Freien

Klageschrift vom 16.04.21 digital abrufbar (Download):

https://www.solidarnosch.de/dokumente/Corona-Angeklagt.pdf

Sehr geehrte Frau Lenzki

mir wurde mit Schreiben vom 23.07.21 mitgeteilt, Stellung zu nehmen, ob das beantragte Verfahren beim Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Az. 6 K 1413/21 zurückgenommen wird. Wenn das Verfahren noch offen ist, soll dieses vom Verwaltungsgericht entschieden werden, zumal sich in der Zwischenzeit weitere Erkenntnisse ergeben haben, die allerdings an den von mir bisher vorgetragenen Einwänden nichts ändern, diese noch weiter verstärken. Das Verfahren soll danch weitergeführt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen in diesem Schreiben bitte ich zu den Verfahrensakten zu nehmen und im Rahmen der Entscheidung in diesem Hauptsacheverfahren einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Diese Ausführungen ergänzen die in der Klageschrift vom 16.04.2021 dargestellte Belege zur Glaubhaftmachung meiner Ausführungen.

Im vorliegenden Eilverfahren zur Maskentragepflicht bei unseren Kundgebungen in Baden-Baden mit gerade mal 10-20 Teilnehmern, ist es kaum noch nachvollziehbar, dass bei unseren Versammlungen zu einer Billigung der Anordnung einer Maskentragepflicht der Stadt Baden-Baden kommt, auf der Grundlage von positiven Fallzahlen der PCR-Tests und der Inzidenzwerte, die zur Schlußfolgerung eines "hohen Gefährdungsgrades" der Bevölkerung und ZU Maßnahmen wie Gesichtsvermummung führen, die ohne wissenschaftliche Nachweise einfach behauptet, die ein erforderliches und geeignetes Mittel sein sollen, um Corona-Infektionen zu verhindern. Diese Billigung, vom VG Karlsruhe im Eilverfahren, Az. 6 K 1412/21, entgegen der eigenen Begründung im Urteil des VG Karlsruhe vom 30.10.20, Az.: 3 K 4416/290.

In der Ablehnung meines Eilantrags durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Verfahren, Az. 6 K 1412/21, werden teilweise wortgetreu oder sinngemäß die Begründung der Anordnungen der Stadt Baden-Baden lediglich wiederholt, ohne dass das Verwaltungsgericht in irgend einer Weise auf die glaubhaft gemachten wissenschaftlichen Belege eingeht, die eine oberflächlich festgestellte Rechtfertigung dieser staatlichen Eingriffe des Gesetz- und Verordnungsgebers, wie auch durch die Stadt Baden-Baden widerlegen.

Bei strittiger Rechtswidrigkeit der Gesetzes- und Verordnungslage muss hingegen davon ausgegangen werden, das erkennende Gericht auch eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit von staatlichen Eingriffen beurteilt, die auf Normen aufruhen, deren formale und materielle Grundlage nach wie vor auf tönernen Füßen steht.

Glaubhaftmachung:

vgl. Begründungen in nachfolgenden Urteilen:

AG Ludwigsburg zur Verfassungsmäßigkeit der Corona-VO und IfSG: "§ 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 32 IfSG (in der Fassung bis zum 18.11.2020) ist keine taugliche Ermächtigungsgrundlage für die weitgehenden Eingriffe gemäß § 3 CoronaVO BW i.d.F. vom 9.5.20, sodass § 3 CoronaVO BW schon aus diesem Grund verfassungswidrig ist.

AG Ludwigsburg, Urteil vom 29.01.2021 - 7 OWi 170 Js 112950/20, https://openjur.de/u/2331230.html (https://oj.is/2331230)

Die in meiner Klageschrift zitierten Urteile und mit diesem Schreiben ergänzt durch ein Urteil des AG Garmisch-Partenkirchen. Meine Argumentation in diesem Schreibe liegt ganz auf der Grundlinie der Begründungen dieser rechtskräftigen Urteile die sich ihrerseits auf Gutachten von Sachverstämndigen stützen:

- AG Garmisch-Partenkirchen vom 05.08.2021, Az: 2 Cs 12 Js 47757/20
- AG Weimar, Beschluss vom 08.04.2021, Az.: 9 F 148/21
- AG Weimar, Urteil vom 11.01.2021, Az. 6 OWi 523 Js 202518/
- AG Weilheim, Abteilung für Familiensachen, Az.: 2 F 192/21AG
- AG Ludwigsburg, Urteil vom 29.01.2021 7 OWi 170 Js 112950/20,
- VG Kassel vom 17.3.2021, Az.: 6 L 562/21.KS

Diese Urteile tragen nach meinem Eindruck ausschließlich nur einen Makel, dass sie sich gegen die zur Zeit geltende krude Staatsideologie und Narrative zu richten, geben aber mehr als deutliche Hinweise darauf, dass sich die Verwaltungsgerichte, dem politischen Mainstream folgend, im Dschungel der politischen Korrumpierbarkeit verlaufen haben.

Nach der Ablehnung meines Eilantrages zur Maskentragepflicht bei Versammlungen, durch das VG Karlruhe, Az. 6 K 1412/21, zusammenfassend folgende Feststellungen

1. Den Verstoß gegen die gesetzliche Begründungspflicht kann auch das Verwaltungsgericht feststellen, ohne dass hier ein Normenkontrollverfahren erfolgen muss.

Die Vorlagepflicht gilt gem. Art. 100 Abs. 1 GG¹ nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 1, 184 (195ff).² nur für förmliche Gesetze des Bundes und der Länder, nicht aber für nur materielle Gesetze wie Rechtsverordnungen. Über deren Vereinbarkeit mit der Verfassung hat jedes Gericht selbst zu entscheiden.³

Dabei besteht grundsätzlich keine Pflicht des Staates zur Vorsorge gegen rein Gefährdungen oder nicht hypothetische nachaewiesenen Gesundheitsgefährdungen zu begegnen. Das ist wohl bei den rein präventiven staatlichen Corona-Maßnahmen der Fall, wenn sich die Eignung und Erforderlichkeit von Maßnahmen mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Es obliegt zwar allein der politischen Entscheidung des Verordnungsgebers, ob er gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen in einer Situation der Ungewissheit sozusagen "ins Blaue hinein" ergreifen will oder nicht.⁴ Trifft der Verordungsgeber Maßnahmen, dann nur bei gebotener Beachtuna Wesensgehaltes von unantastbaren und einschränkbaren Grundrechten sowie konkurrierender öffentlicher und privater Interessen. Gesundheitsschutz gilt dabei aber keinesfalls absolut und es ist Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten. Und es ist die Pflicht des Verordnungsgebers, das Gesundheitssystem angemessen auszustatten, wenn mit einer Überlastung des Gesundheitssystems argumentiert wird. Stattdessen werden reihenweise Krankenhäuser geschlossen, allein im großen Pandemiejahr 2020 ca. 9.000 Pflegestellen und tausende Intensivpflegebetten abgebaut.

Das sind Gründe, die eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Verordnungsgeber selbst anzeigen. "Nachgebessert" wird aber nur in eine Richtung. Die im Frühjahr 2020 festgestellte "epidemischen Notlage von nationaler Tragweite" wird nicht etwa gegebenenfalls zurückgenommen, sondern im Gegenteil, bei Inzidenzwerten nahe Null, bspw. im Sommer 2021, sogar noch mit Novellierungen des IfSG kontinuierlich verschärft bzw. verlängert. So könnte selbst eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse

¹ Art. 100 GG - dejure.org: Art. 100 GG - dejure.org

² Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 20.03.1952 - 1 BvL 12/51, 1 BvL 15/51, 1 BvL 16/51, 1 BvL 24/51, 1 BvL 28/51, https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BVerfGE%201,%20184

³ vgl. Klageschrift vom 16.04.21, S. 22.

⁴ Bundesverfassungsgericht (BVerG), Beschluss vom 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01, Rdnr. 12, vgl. BVerfGE 49, 89 <130, 132 f.>; 56, 54 <78 ff.>; BVerfG, Kammerbeschluss vom 17. Februar 1997, a.a.O.; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16. Februar 1998, NVwZ 1998, S. 631.

oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden sein.⁵ Das ist wohl im Corona-Regime wohl unzweifelhaft der Fall. Der Staat beantwortet Proteste mit haltlosen Demonstrationsverboten und brutaler Polizeigewalt gegen friedfertige Demonstrationsteilnehmer, wie kürzlich am 1. August 2021 in Berlin wieder einmal geschehen.

Die Entscheidungen des Verordnungsgebers und auf dessen Grundlage die Anordnung einer Maskentragepflicht bei unserer Kundgebung erscheint im Lichte

- Fehlen einer gesetzlichen Grundlage gem
 äß § 3, 5 IfSG
- wegen eines fehlenden Nachweises zur Existenz eines Krankheitserregers SARS-CoV-2⁶
- einer prekären Fall- bzw. Datengrundlage zum Infektionsgeschehen
- der Ungeeignetheit der Real Time (RT-PCR oder synonym qPCR)-Test für eine Primärdiagnostik bzw. zur Feststellung von Infektionen, Virenlast oder Erkrankungen⁸
- des rechnerisch falsch ermittelten und falsch angewendeten Inzidenzwertes?
- des nutzlosen Schutzes selbst von medizinischen Masken gegen Viren
- im Lichte der Versammlungsfreiheit (Kommunikation vs. versammlungsrechtlich verbotene Gesichtsvermummung)¹¹
- eines fehlenden Nachweises zur Wirksamkeit der staatlichen Corona-Interventionen als völlig unzulänglich.¹²

Gemäß § 5 IFSG kann der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 6 vorliegen. ²Der Deutsche Bundestag hebt die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen nach Satz 6 nicht mehr

⁵ Bundesverfassungsgericht (BVerG), Beschluss vom 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01, Rdnr. 14, vgl. BVerfGE 49, 89 <130, 132 f.>; 56, 54 <78 ff.>; BVerfG, Kammerbeschluss vom 17. Februar 1997, a.a.O.; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16. Februar 1998, NVwZ 1998, S. 631.

⁶ Klageschrift vom 16.04.21, Kap. II, Ziff. 2.1, 2.3.

⁷ Klageschrift vom 16.04.21, S. 30 und Kap. III.

⁸ Klageschrift vom 16.04.21, S. 7; Kap. III, Ziff. 3.2.

⁹ Klageschrift vom 16.04.21, Beweisanträge, S. 6 f., Kap. III, Ziff. 3.3.

¹⁰ Klageschrift vom 16.04.21, Kap. IV.

¹¹ Klageschrift vom 16.04.21, Kap. VII, Ziff. 7.3.

¹² Klageschrift vom 16.04.21, Beweisantrag zur Wirksamkeit von Gesichtsmasken, S. 6, Kap. IV, Ziff. 4.1.

vorliegen. ³Die Feststellung nach Satz 1 gilt als nach Satz 2 aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellt; dies gilt entsprechend, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Fortbestehen erneut feststellt." Das ist offensichtlich nicht erfolgt, so dass die Verordnungsgeber in Sachen Corona ohne gesetzliche Grundlage agieren.

Es ist nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht Aufgabe der Gerichte, die dem Verordnungsgeber zugewiesene Wertung wissenschaftlicher Streitfragen durch eine eigene Bewertung zu ersetzen. 13 Das heißt im Klartext, dass sich Behörden oder Gerichte bei kontroversen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit eigenen Bewertungen und einseitigen Schlussfolgerungen nicht einmischen oder so gut es geht bei ihren Wertungen zu fachfremden Bereichen zumindest zurückhalten. In der derzeitigen Gerichtspraxis zu Sachverhalten im Corona-Regime ist es dem gegenüber gang und gäbe, das sich Gerichte bei hoch umstrittenen Fragestellungen sich einseitig ausschließlich die Erkenntnisse von regierungshörigen Beratern zurückzuziehen, von denen die Hauptakteure in Deutschland ihrerseits in einem angreifbaren und prekären Ruf stehen, was ihren Erkenntnissstand, ihre Kompetenzen und Verflechtungen mit anderen Institutionen und Geldgebern / Investoren betrifft¹⁴, die in ihren widersprüchlichen, öffentlich getätigten Aussagen nicht mehr zu überbieten sind, selbst zu einfachen Fragestellungen wie zur Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Gesichtsmasken als Schutz vor Viren.

Wer die Beschlusslage des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Strahlenschutz analog im Hinblick auf den vorliegenden Streitgegenstand wahrnimmt, wird sich niemals allein auf die Erkenntnisse des RKI oder selektiv auf einen bestimmte wissenschaftliche Studie berufen. Belege hierfür sind in meiner Klageschrift genügend dargestellt. 15 Im Zweifelsfall sind, erst recht ohne ausreichende Datengrundlage, und ohne Nachweis der Wirksamkeitetc. (siehe Aufzählung oben) solche tiefen Eingriffe in den Wesensgehalt von einschränkbaren Grundrechten ausgeschlossen, in vorliegendem Falle in die Versammlungs- und Handlungsfreiheit oder auf der Grundlage von Landesverordnungen, die sich gegen konkurrierende gesetzlichen Bestimmungen (bundes- und versammlungsrechtliche Gesichtsvermummung) richten.

Bundesverfassungsgericht (BVerG), Beschluss vom 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01, Rdnr. 4. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/02/rk20020228_1bvr167601.html

¹⁴ Klageschrift vom 16.04.21, Kap. III, Ziff. 3.8 und dort S. 84: "RKI, Drosten, WHO Glaubwürdigkeit verwirkt".

¹⁵ Klageschrift vom 16.04.21, Kap. VIII; Corman-Drosten-Papier in Anlage XI, Erkenntnisse zum sogenannten Corman-Drosten-Papier, S. 56 f.

Mit meinen Einwänden wende ich mich außerdem die gegen Ermessensentscheidung der Stadt Baden-Baden in den Auflagenbescheiden für die regelmäßig stattfindenden Kundgebungen, getroffen auf der Grundlage der im Geltungsbereich der Allgemeinverfügungen des Landratsamts Rastatt, noch dazu in einem grundgesetzlich privilegierten Raum innerhalb von Versammlungen. In diesem Zusammenhang wird der Sache nach bestritten, dass die von der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m unabhängige Maskenpflicht in der Baden-Badener Innenstadt geeignet, erforderlich und im engeren Sinn verhältnismäßig sei, erst recht nicht innerhalb von unseren Kundgebungen. Dies bestätigt das Verwaltungsgericht Karlsruhe bei einem analogen Sachverhalt unzweifelhaft und eindeutig mit dem Beschluss vom 30.10.2020, Az.: 3 K 4416/290. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Ermessensentscheidungen der Stadt Baden-Baden in meinem Grundrecht und dem der Versammlungsteilnehmer auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) beeinträchtigen. 16

Festzustellen ist anhand meiner Klageschrift vom 16. April 2021, jetzt nach ca. 18 Corona-Monaten, in einer behaupteten "epidemischen Lage von nationaler Reichweite":

1. dass es nach wie vor keinerlei Nachweise zur Existenz eines Virus SARS-CoV-2 gibt. Nun kamen bereits aus Irland, Australien und jetzt aktuell auch aus Kanada bestätigende Nachrichten, dass es sich bei COVID-19 um nicht mehr als eine Art Etikette handelt.¹⁷

Beweisantrag:

Der Antragsgegnerin ist aufzugeben, den Nachweis für die Existenz von SARS-CoV-2 zu erbringen.

solchen Nachweis ist es nicht möglich, die Grundrechtseingriffe der staatlichen Corona-Interventionen in ihrer Gesamtheit und im jeweiligen Einzelfall aufgrund eines einfachen Gesetzes durch Landesverordnungen zu rechtfertigen, jedenfalls nicht in Staaten, die den Anspruch als Rechtsstaat erheben.

¹⁶ Zur Maskenpflicht in Schulen, vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 22.10.2020 - 1 S 3201/20 -, juris, Rn. 70.

¹⁷bitchute, https://www.bitchute.com/video/euMT6jUwXhym/ oder https://t.co/bArq0pLi7t

2. dass mit weiteren Nachweisen der PCR-Test als betrügerisch entlarvt ist.

Die Biologin Prof. Dr. Ulrike Kämmerer hatte eine Expertise zur fehlenden Aussagekraft der PCR-Tests erstellt. Die Stiftung "Corona-Ausschuss" stellte einem Interview mit Prof. Dr. Kämmerer fest. dass die angewendeten Testverfahren zur Feststellung von SARS-CoV-2 nicht sind. geeignet Infektionen festzustellen (siehe nebenstehende Grafik). Diese Aussage von Prof. Dr. Kämmerer wird von dem Erfinder der PCRund Nobelpreisträger Tests Virologe und Immunologe Kary Mullis bestätiat. 18



Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer Virologin und Immunologin an der Universität Würzburg

Der PCR-Test zeigt nur die Nukleinsäure an, nicht das Virus. Es könnten auch Trümmerteile sein. Dieser Test könnte keine Infektion nachweisen. Er kann nicht nachweisen, ob das Virus replikationsfähig ist, sich in dem Wirt tatsächlich vermehrt und kann auch nichts darüber aussagen, ob der Mensch damit ursächlich krank wird. Es ist eine Korrelation. Wenn jemand krank ist, der Erkältungs- und Krankheitsanzeichen hat und einen sehr hohen Nachweis für die Nukleinsäure hat, dann ist die Wahrscheinlichkeit schon sehr groß, dass das Virus ursächlich dabei ist. Aber die vielen, die positiv sind und ohne Symptome, da kann man gar nicht sagen, sind die wirklich mit einer großen Viruslast dabei oder nicht.

Auf der Oberfläche des Abstriches ist diese Virus-RNA.

Das heißt noch nicht,

dass es in den Zellen drin ist und es heißt noch nicht, dass da ein intaktes lebendes... also lebend ist ein Virus sowieso nicht, aber ob eine vermehrungsfähige Viruslast vorhanden ist.

Das kann man mit dem Test so nicht nachweisen.

Dass Prof. Dr. Kämmerer richtig liegt, zeigt die Anerkennung des Urteils des AG Weimar vom Senat für Familiensachen am Oberlandesgericht Karlsruhe mit einem Beschluss, Az. 20 WF 70/21, der aufzeigt, dass der Rechtsbeugungsvorwurf gegenüber dem Weimarer Familienrichter Christian Dettmar ohne Rechtsgrundlage erhoben worden ist. Der Amtsrichter Dettmar hatte den als Sensationsurteil¹⁹ bekannt gewordenen Beschluss gefasst, dass es zwei Weimarer Schulen mit sofortiger Wirkung verboten sei, den Schülerinnen und Schüler vorzuschreiben, Mund-Nasen-Bedeckungen aller Art (insbesondere qualifizierte Masken wie FFP2-Masken) zu tragen, AHA-Mindestabstände einzuhalten und/oder an SARS-CoV-2-Schnelltests Dettmar, teilzunehmen. Zugleich SO Richter sei der Präsenzunterricht aufrechtzuerhalten.

vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes Wien, Gz.: VGW-103/048/3227/2021-2 vom 24.03.2021 mit einer ähnlichen Bewertung der Zulässigkeit des PCR-Tests (Anlage XII – Klageschrift)

¹⁸ Interview mit Kary Mullis, Erfinder des PCR Test und Nobelpreisträger :Wie funktioniert PCR? Mit deutscher Übersetzung, https://www.youtube.com/watch?v=iMleCSUI_fs&t=1s (redaktionell bei YouTube zensiert)

¹⁹ https://2020news.de/sensationsurteil-aus-weimar-keine-masken-kein-abstand-keine-tests-mehr-fuer-schueler/

Und das Folgende ist auf der Homepage der "US Food and Drug Administration" (FDA) zu finden²⁰: "Ohne physikalisches Referenzmaterial zur Kalibrierung und Bestätigung hat auch der PCR-Test in der physikalischen Realität keine wissenschaftliche Grundlage. Und die gesamte PCR-Analyse ist betrügerisch. Sie kennzeichnet Menschen als "positiv" auf Covid, wenn sie nur winzige Mengen von RNA-Fragmenten anderer Coronavirus-Stämme in ihrem Blut besitzen. Das ist auch der Grund, weshalb diese Tests für sich alleine für eine Primärdiagnostik ungeeignet sind. Die US-amerikanische Gesundheitsbehörde "Centers for Disease Control and Prevention" (CDC) hat gerade ein wissenschaftliches Dokument veröffentlicht, das den gesamten PCR-Test-Betrug bestätigt". ²¹ ²²

Da zum Zeitpunkt der Entwicklung des Drosten-Tests und der Durchführung dieser Studie keine quantifizierten Virusisolate des 2019-nCoV für die CDC-Verwendung verfügbar waren, wurden Assays zum Nachweis der 2019-nCoV-RNA mit charakterisierten Vorräten von in vitro transkribierter RNA in voller Länge getestet (N-Gen; GenBank-Zugang: MN908947.2) mit bekanntem Titer (RNA-Kopien/µl), versetzt in ein Verdünnungsmittel, bestehend aus einer Suspension von menschlichen A549-Zellen und viralem Transportmedium (VTM), um klinische Proben nachzuahmen. Mit anderen Worten, sie hatten kein Covid-Virus, um den Test zu entwickeln und zu kalibrieren, also mischten sie einen Cocktail aus menschlichen Zellen und RNA-Fragmenten eines Erkältungsvirus und nannten ihn dann "Covid". Die GenBank-Sequenz, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, ist einfach eine digitale Bibliotheksdefinition, die als "covid" bezeichnet wird, aber auch keine unterstützenden Referenzmaterialien in der physischen Realität enthält. Das liegt daran, dass kein Arzt oder Forscher "Covid" von einem infizierten, symptomatischen Patienten isoliert hat . Infolgedessen können Laborinstrumente gegen das tatsächliche Covid kalibriert werden, und die Tests beruhen einfach auf digitalen Bibliotheken, die von der CDC und der WHO herausgebracht wurden, die "Covid" lediglich als Etikett verwenden. Die Labore werden dann angewiesen, nach diesen genetischen Sequenzen zu suchen, die aus den fabrizierten digitalen Bibliotheken stammen.

telegra.ph, 31.07.2021, CDC, FDA fälschten das "Covid" -Testprotokoll, indem menschliche Zellen mit Erkältungsvirusfragmenten gemischt wurden ... PCR-Tests erkennen lediglich die Erkältung https://telegra.ph/CDC-FDA-fälschten-das-Covid--Testprotokoll-indem-menschliche-Zellen-mit-Erkältungsvirusfragmenten-gemischt-wurden--PCR-Tests-erk-07-31

Centers for Disease Control and Prevention (CDC), Division of Viral Diseases, 2019-Novel Coronavirus (2019-nCoV) Real-Time RT-PCR Diagnostic Panel https://www.fda.gov/media/134922/download/weitere Details: Brighteon.com/dfb235d4-f0d6-4d7d-af06-d1f4e391c4f5
Weitere Informationen zum gefälshten PCR-Test: http://brighteon.com/a8ef9e25-cdd3-453e-b4dc-97d2faada2b2 (Aufruf zuletzt: 11.08.21)

⁴² https://www.naturalnews.com/files/CDC-MMWR-Outbreak-Sars-CoV2-Jul-2021.pdf

Was das Geheimnis bei all dem noch verstärkt, ist die Tatsache, dass die CDC eine "Laborwarnung" mit der Ankündigung herausgab, das fehlerhafte PCR-Testprotokoll bis Ende dieses Jahres zurückzuziehen.²³ Als Teil ihrer Ankündigung deuteten sie an, dass der aktuelle PCR-Test – derselbe von der oben genannten FDA, der ohne physische Covid-Proben zur Kalibrierung entwickelt wurde – den Unterschied zwischen Influenza und Covid nicht erkennen kann.

Aus dem CDC-Dokument (Übersetzung deepl.com):

In Vorbereitung auf diese Änderung empfiehlt CDC klinischen Labors und Testzentren, die den CDC 2019-nCoV RT-PCR-Assay verwendet haben, die Auswahl und den Übergang zu einem anderen von der FDA genehmigten COVID-19-Test zu beginnen. CDC ermutigt Labore, die Einführung einer Multiplex-Methode in Betracht zu ziehen, die den Nachweis und die Differenzierung von SARS-CoV-2-und Influenzaviren erleichtern kann.

Ein unaufgeklärtes Rätsel wartet auf seine Entschlüsselung, mit dem Aufkommen von Covid-19 und dem gleichzeitigen Verschwinden der Influenza. Denn wie es scheint, verschwanden die Influenza-Fälle im Jahr 2020 fast, da Influenza aufgrund der fehlerhaften bzw. betrügerischen PCR-Tests in "Covid" umbenannt wurde.

"Die prozentuale Influenza-Positivität sank in den epidemiologischen Wochen 5–9 des Jahres 2020 im Vergleich zu den Vorjahren um 64 % (p = 0,001) und die geschätzte tägliche Zahl der Influenza-Fälle um 76 % (p = 0,002)", berichtete die CDC im Jahr 2020.24

Die bislang an sich normale Erkältungen oder Grippe wurden in die Kategorie "Covid" verschoben. Damit wurde eine Covid-Massenhysterie erzeugt, welche die Menschen zu den neuartigen Corona-Impfstoffen treiben würde.

Beweisantrag:

Die Antragsgegnerin wird angesichts der Entlarvung des PCR-Testverfahrens als "betrügerisch" aufgetragen, die Datengrundlage zu belegen, die zur Feststellung der amtlichen Corona-Infektionszahlen des Inzidenzwertes und in diesem Zusammenhang zur Annahme einer "hohen Gefahrensituation für die Bevölkerung, bis hin zu einer epidemischen Notlage von nationaler Bedeutung mit den nachfolgenden zum Teil drastischen Grundrechtseingriffen, bis hin zu brutaler

²³ vgl. Corman-Drosten-Papier, a.a.O.; Anlage XI in der Klageschrift vom 16.04.21; Centers for Disease Control and Prevention (CDC), https://www.cdc.gov/csels/dls/locs/2021/07-21-2021-lab-alert-Changes_CDC_RT-PCR_SARS-CoV-2 Testing 1.html

²⁴ Soo R, Chiew CJ, Ma S, Pung R, Lee V.,Decreased Influenza Incidence under COVID-19 Control Measures, Singapore. Emerg Infect Dis. 2020;26(8):1933-1935. https://doi.org/10.3201/eid2608.201229, https://wwwnc.cdc.gov/eid/article/26/8/20-1229 article

Polizeigewalt gegen friedliche Demostranten, die sich dieser Willkür entgegenstellen.

Die Impfstoffe wurden dann mit toxischen Nanopartikeln des Spike-Proteins formuliert, um die "Delta"-Panikwelle auszulösen, die hauptsächlich bei geimpften Personen auftritt. Ab hier läuft der Plandemie-Betrug wie ein Uhrwerk ab: Die Menschen werden durch die Impfstoffe krank, daher werden mehr Impfbooster verlangt, was die Krankheit verewigt und immer mehr Impfungen nach sich ziehen soll.

Die CDC hat gerade ein wissenschaftliches Dokument veröffentlicht, das den gesamten PCR-Test- und Impfbetrug bestätigt,²⁵ ein Dokument erstellt im Zusammenhang mit Covid--19-Impfstoff-Durchbruchinfektionen.

Der Impfstoff verbreitet das Spike-Protein, und die gefälschten PCR-Tests liefern den Treibstoff, um die Massenhysterie am Laufen zu halten.

3. dass auch für eine Infektion auf offener Straße nach wie vor ebenfalls kein wissenschaftlicher Nachweis erbracht worden ist, vielmehr könnte eine Infektion mit oder ohne nachfolgende Erkrankung erst stattfinden, wenn aufgrund der Enge eines geschlossenen Raumes eine gewisse Virus-Konzentration erreicht ist. Dies ist nach bisherigen Erkenntnissen frühestens nach 15-20 Minuten der Fall. Dann sollte berücksichtigt werden, dass die Aufnahme von Viren im Regelfall die Immunabwehr jedes Menschen stärkt.

Beweisantrag:

Der Antragsgegnerin ist aufzugeben, hilfsweise den Nachweis für eine Infektionsität mit SARS-CoV-2 im Freien zu erbringen, sollte der Nachweis durch die Angtragsgegnerin doch noch gelingen, dass SARS-CoV-2 existiert.

4. dass der Schutz der Gesundheit grundsätzlich nicht in der Verantwortung des Staates liegt, sondern primär bei jedem Einzelnen, indem sich jeder selbst vor Gesundheitsgefahren zu schützt.

²⁵ Catherine M. Brown, Outbreak of SARS-CoV-2 Infections, Including COVID-19 Vaccine Breakthrough Infections, in: Morbidity and Mortality Weekly Report (MMWR), 30.07.2021, Hrsg. CDC, https://www.naturalnews.com/files/CDC-MMWR-Outbreak-Sars-CoV2-Jul-2021.pdf

- **5.** dass Gesichtsmasken nicht nur nichts nützen, sondern dass sich die Träger einer Gesichtsmaske einer Selbstgefährdung aussetzen. Der wissenschaftliche Leiter des Hamburger Umweltinstituts, *Prof. Dr. Michael Braungart*, warnt: "Was wir über Mund und Nase ziehen, ist eigentlich Sondermüll". Alles in allem tragen wir mit der Aussage von Prof. Dr. Braungart vor Nase und Mund mit der Maske einen Chemiecocktail, der nie auf seine Giftigkeit und niemals auf etwaige Langzeitwirkungen untersucht wurde. Dieser Chemiecocktail besteht aus:
- thermoplastischen Kunststoff Polypropylen
- Klebstoffe, Bindemittel, Antioxidantien, UV-Stabilisatioren
- flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (in zertifzierten Masken)
- große Mengen Formaldehyd oder Anilin

Weil die Chemie allein nicht auszureichen scheint, atmen wir It. Prof. Braungart auch noch Mikrofaserpartikel ein, die genau die richtige Größe haben, um sich in unserer Lunge festzusetzen oder von dort aus weiter durch den Körper zu wandern.

Das längere Tragen einer MNB kann sich durch eine massive Keimbelastung mehr oder weniger negativ auf die Gesundheit auswirken (Studie von 2015).²⁷

Beweisantrag:

Der Antragsgegnerin ist aufzugeben, Nachweise für die Unschädlichkeit beim Tragen von Gesichtsmasken zu erbringen.

- **6.** Die These, durch das Tragen primär Dritte zu schützen ist lebensfremd, denn diese These geht von einer Verantwortung für die Gesundheit Dritter bzw. fremder Personen aus, in einer Situation, in der sich jeder jederzeit selbst schützen könnte. Unter solchen Bedingungen das Tragen von Gesichtsmasken anzuordnen, v.a. zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ist nirgends zu rechtfertigen. Was soll dann darüber hinaus noch bußgeldbewehrte staatlicher Zwang bezwecken?
- 7. Es ist kaum plausibel, weshalb ausgerechnet wegen eines einzigen, vermeintlichen (an einem Computer modellierten) Virus, unter anderen tausenden, vielfach nicht weniger potentiell gefährlicher Viren, nun ausgerechnet bei einem nicht identifizierten Virus derart drastische grundrechtliche Eingriffe erforderlich sein sollten. Es ist doch eine Binsenweisheit, dass Viren erstens zur Verbreitung neigen und

Werner, Reinhard, "Giftcocktail" in FFP2-Masken? Hamburger Umweltinstitut warnt vor Schadstoffen, in: Epochtimes, 18.02.2021, aktualisiert: 20.02.2021, https://www.epochtimes.de/gesundheit/giftcocktail-in-ffp2-masken-hamburger-umweltinstitut-warnt-vor-schadstoffen-a3451379.html

²⁷ Klageschrift, 16.04.21, Kap. IV, Ziff. 4.1.2., m.w.N., S. 103.

zweitens Mutanten oder Varianten bilden, die allerdings regelmäßig niemals an die Gefährlichkeit des Ursprungsvirus heranreichen, selbst wenn sie sich schnell verbreiten. Die Annahme einer besonderen Gefährlichkeit, von dem was mit Covid-19 oder SARS-CoV-2 bezeichnet wird, ist nach 18 Monaten nicht anders als abstrus zu bezeichnen.

8. Die "hohe Gefahr für das verfassungsrechtlich geschützte Leben" sei zu bejahen, so die Stadtverwaltung Baden-Baden. Diese Aussage wird schon anhand der Sterblichkeitszahlen (keine Übersterblichkeit) und einer fehlenden Datengrundlage,etc., s.o.) bestritten. Diese Behauptung ist völlig aus der Luft gegriffen.

Die Annahme, dass in Deutschland wegen Covid-19 jemals die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems bestand oder bestehen könnte, ist trotz hausgemachten Pflegenotstand im deutschen Gesundheitssystem, der Reduzierung von tausenden Pflegestellen und Intensivpflegeplätzen ab dem Jahr 2020 als klar widerlegt anzusehen.²⁹

Die örtliche Belastungssituation namentlich eine "angespannte Situation in Baden-Baden" 30 als Kritierium für Grundrechtseinschränkungen im Klinikum Mittelbaden, ist als Begründungsgrundlage für Grundrechtseinschränkungen sachfremd. Selbst eine tatsächliche Überlastung eines Krankenhauses muss nicht bedeuten, dass auch andere Krankenhäuser überlastet sind. Schließlich können Patienten verlegt werden. Dann bleibt die Zahl der belegten Intensivpflegeplätz mit Corona-Patienten über alle sogenannten Corona-Wellen hinweg immer gleich.

Dann wird wiederum suggeriert, jedoch in keiner Weise belegt, dass es sich um sogenannte Corona-Patienten handeln soll, die zu einer angespannten Situation in diesem Krankenhaus geführt haben. Die Menschen gelten auch in Krankenhäusern aufgrund von positiven PCR-Test als sogenannte Corona-Kranke. Über die Schwere der Erkrankungen macht die Stadtverwaltung keine Angaben. Es geht also nur um irgendwie erkrankte Patienten mit einem positiven PCR-Test, die stationär aufgenommen wurden. Das PCR-Testverfahren ist wie bereits ausgeführlich dargestellt kann keine Hinweise auf eine Corona-Infektion geben., liefert Ergebnisse auf betrügerischer Grundlage.

Andere Virenerkrankungen (Grippe) scheinen seit Beginn des Jahres 2020 plötzlich verschwunden zu sein. Der Staat hat im Gesundheitswesen mit finanziellen

²⁸ siehe Auflagenbescheide Stadt BAD u. Stellungnahme der Stadt Baden-Baden v. 25.05.21, S. 2.

²⁹ Klageschrift vom 16.04.2021, Kap. III, Ziff. 3.9.

³⁰ Stadtverwaltung Baden-Baden, Stellungnahme zum Verfahren 6 K 1413/21 vom 25.05.21, S. 2.

Zuwendungen ein Anreizsystem geschaffen, das dazu führt, Patienten als sogeannte Corona-Kranke zu erklären, mit Tests, die keine Infektionen feststellen können und einer inakzeptablen falsch-positiven-Rate. Die Gründe der Aufnahme von Patienten im Klinikum BAD-Balg bleiben unklar.

Einerseits bietet die Belegung des Klinikums BAD-Balg in vorliegenden Verfahren arundsätzlich kein Anlass Grundrechte im Rest der Baden-Badener-Bevölkerung einzuschränken und andererseits kann die behauptete Annahme einer Überlastung des Klinikzentrums Mittelbaden in BAD-Balg mit Corona-Patienten belegbar nicht festgestellt werden. Wie ausgeführt sterben die Menschen nach offiziellen Mitteilungen des RKI "an oder mit" Covid-19. Das heißt im Klartext, dass niemand weiß, woran die Menschen tatsächlich gestorben sind. Obduktionen werden gezielt verhindert. Eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes geht im Jahr 2020/2021 keinesfalls von einer Übersterblichkeit aus, sogar von Untersterblichkeit. Wie bitteschön lassen sich allein auf dieser Grundlage des Statistischen Bundesamtes diese staatlichen Corona-Interventionen rechtfertigen?31

Hinweise der Antragsgegnerin auf die Belastungssituation von Kliniken in der Umgebung des Landkreises Rastatt ist als Rechtfertigung für einschlägige staatliche Eingriffe wohl kaum geeignet.

Beweisantrag:

Der Antragsgegnerin ist bei Eingriffen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und einschlägiger Verordnungen des Landes Baden-Württemberg aufzugeben, einen Nachweis für die konkrete Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu erbringen.

10. Die Gesichtsmasken, selbst FFP2-Masken, sind wegen ihrer vielfach belegten Nutzlosigkeit im Hinblick auf den Schutz vor Viren nicht geeignet, eine Überlastung des Gesundheitswesens zu beeinflussen.

Wenn die Stadt Baden-Baden nun meint, dass es ausreiche wenn Gesichtsmasken irgendwie förderlich sein könnten, um den gewünschten Erfolg (Gesundheitsschutz) zu erreichen, wird übersehen, dass mit "irgendwie förderlich" Grundrechte eingeschränkt werden. Mit einer solchen Begründung wird klar, dass die Antragsgegnerin den Sinn und Zweck und die Bedeutung von Grundrechten verkennt. Auf einer solchen von der Stadt Baden-Baden ausdrücklich spekulativen Grundlage Grundrechte einzuschränken ist per se unverhältnismäßig, abgesehen

³¹ Klageschrift vom 16.04.2021, Kap. III, Ziff. 3.7, S. 75 -77.

davon, dass es komplett an einer zuverlässigen Datengrundlage für die Annahme einer Gefährdung des der Bevölkerung fehlt.

Von einem Virus, das ausschließlich im Modell existiert, wird eine ernst zu nehmende Gesundheitsgefahr in der Form einer epidemischen Notlage von nationaler Tragweite angenommen. Es ist geradezu abstrus anzunehmen, das DNA-Schnipsel von Corona-Viren und irgendeiner mit dem PCR-Test gemessenen Immunabwehrreaktion eine per se angenommene und ernst zu nehmende Gesundheitsgefahr folgt. Nicht jeder, der Viren aufnimmt wird krank und nicht jeder der krank wird, landet im Krankenhaus oder gar in einer Intensivstation. Unstreitig führen die vermeintlichen Covid-19-Erkrankungen in 99,8 Prozent der Fälle zu milden Verläufen. Am Leben gefährdet sind nur Menschen im hochbetagten Alter und das auch nur mit schweren Vorerkrankungen. Es sterben auch junge Menschen infolge von Vireninfektionen, nicht nur "an oder mit" Covid-19. Auch hier spielen Umstände eine Rolle, die Covid-19 allein, noch dazu auf der gegebenen spekulativen Grundlage, nicht zugeschoben werden können. Eine Reihe von weiteren Indikatoren spielen eine Rolle wie Vorerkrankungen und grundsätzlich das Milieu, in dem sich Viren verbreiten können. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass endogene Infektionen einerseits wahrscheinlich und andererseits Ursachen bei ausgeschlossen werden können.

Schließlich fehlt es bei Feststellung einer positiven Fallzahl mit diesen PCR-Tests an weiteren Indikatoren für eine Infektion oder Erkrankung, die die Annahme einer Infektion rechtfertigen würden. Der Katalog der Indikatoren, die bei einem positiven PCR-Test heranzuziehen sind (einen ausführliche Anamnese) wird regelmäßig nicht durchgeführt. Dieser Test wird im Labor in der Regel mit 30 bis 40 Replikationen durchgeführt (Replikation von DNA-Schnipseln) und hat so definitiv keinerlei Aussagekraft. Dennoch werden positive Fallzahlen, die so zustande kommen als "Infektionen" gezählt. Mit solchen Zahlen wird u.a. die Maskentragepflicht gerechtfertigt.

11. Das Maskentragen sei nach Angaben der Stadt Baden-Baden erforderlich, da andere zur Verfügung stehende Mittel (Untersagung der Versammlung) als gleich effektiv, aber milder erweist.³² Das ist eine Scheinbegründung ohne jeden Inhalt, denn es fehlt an einer Meßlatte, um so etwas wie "Effektivität der Maßnahme" überhaupt prüfen zu können. Die Stadt Baden-Baden behauptet dies wiederum, ohne eine Evaluation der Effektivität ihrer Maßnahmen darlegen zu können. Dabei fehlt es außerdem komplett an der materiellen Grundlage für solche Eingriffe, so dass die Angemessenheit der Mittel erst gar nicht mehr zur Debatte steht.

³² Stellungnahme der Stadt Baden-Baden v. 25.05.21, S. 3.

Es fehlt nicht nur an einer einheitlichen, effektiven Strategie des Staates, sondern vor allem daran, dass die Wirksamkeit der getroffenen staatlichen Interventionen, u.a. zur Maskentragepflicht, evaluiert worden wären. Es gibt nach wie vor keinerlei Belege für die Wirksamkeit der staatlichen Interventionen. Selbst die ländervergleichende Untersuchungen der "University of East Anglia" kam zum Ergebnis, dass eine Maskenpflicht keinen messbaren Effekt auf die Covid-Infektionen oder Todesfälle hatte.33

Es ist verwunderlich, wie leichtfertig eine Behörde einfach solche Behauptungen in den Raum stellt.

- **12.** Dann wiederholt die Stadt Baden-Baden die Argumente des RKI mit im Grunde unhaltbaren Argumenten:³⁴
- Filterwirkung von Gesichtsmasken (MNB) gegeben
- Empfehlung des Tragen von MNB "in bestimmten Situationen"
- Infektionsdruck und Ausbreitungsgeschwindigkeit reduzieren
- Unbemerkte Übertragung
- Wirksamkeit von MNB, wenn möglichst viele Menschen eine MNB tragen
- Erheblich besserer Schutz von FFP2-Masken

Zu diesen Argumenten in Kürze, unabhängig davon, ob eine epidemische Lage nun vorliegt oder nicht:

Die Filterwirkung von MNB als Schutz gegen Viren wird mit den im Verfahren dargelegten Fakten und wissenschaftlichen Erkenntnissen bestritten. Experten warnen sogar vor dem dauerhaften Tragen von persönlichen Schutzausstattungen wegen der Selbstgefährdung durch physiologische und psychogene Auswirkungen der Gesichtsmasken. Das Nötigen zum Tragen einer Gesichtsmaske ist Folter und als Symbol der Sklaven menschenunwürdig.

Auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Virus ist per se kein Kritierium, eine Gesundheitsgefahr der Bevölkerung zu behaupten, wo doch klar belegt ist, dass ein immer noch nicht identifiziertes Ursprungsvirus in 99,8 Prozent, selbst bei den tatsächlich erkrankten Menschen, zu milden Verläufen führt. Schwere Verläufe werden "mit oder an" Covid-19 bei hochbetagten Menschen oder bei Menschen mit schweren Vorerkrankungen festgestellt. Eine hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit eines solchen Virus führt zu einer schnellen Anpassung des Immunsystems der Menschen

³³ Klageschrift vom 16.04.21, Kap. IV, Ziff. 4.1.4, S. 106.

³⁴ Stellungnahme der Stadt Baden-Baden v. 25.05.21, S. 3.

und damit schnell zu einer sogenannten Herdenimmunität. Zur unbemerkten Übertragung siehe Kapitel III, Ziffer 3.6 in der Klageschrift: Ja, natürlich übertragen sich Viren unbemerkt und führt, wie ausgeführt, in der Regel zu einer Stärkung des Immunabwehr. Eine Krankheit, die erst getestet werden muss, damit jemand bemerkt, dass er/sie krank ist, ist keine Krankheit! Es ist nichts anderes als ein Verstoß gegen die Menschenwürde, gesunde Menschen als potentielle Gefährder zu etikettieren. Es gibt selbst bei FFP2-Masken keine Messtechnik, mit der nachgewiesen werden könnte, dass sie vor Viren schützen.

Eine epidemische (Not-)Lage, die Wirksamkeit der staatlichen Interventionen zum Schutz vor Viren, insbesondere die Maskentragepflicht, wird auf spektulativer Grundlage einfach behauptet, so auch das Vorhandensein von SARS-CoV-2 und die befürchtete vorgebliche Überlastung des Gesundheitssystems. Wer die Stellungnahmen von weltweit renommierten Experten berücksichtigt, die Erkenntnisse aus zahlreichen neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen, kann zu keiner anderen Schlussfolgerung kommen.

Jeder staatliche Entscheidungsträger trifft Anordnungen auf eigene Verantwortung und ist deshalb verpflichtet sein Ermessen an den vorhandenen, faktenbasierten und belegten Erkenntnissen auszurichten.

Ansonsten wird u.a. auf die Beweisanträge auf Seite 6/7 der Klageschrift verwiesen, denn auch die Anordnung einer Maskentragepflicht benötigt als Eingriff in Grundrechte einer rechtsstaatlichen Gesetzes- und Verordnungsgrundlage, wie auch einer hinreichenden materiellen Rechtfertigung.

Beweis:

Sachverständigengutachten und Aussage von Prof. Dr. Ulrike Kämmerer, Universitätsklinikum Würzburg, Josef-Schneider-Straße 2, 97080 Würzburg

Die Ansteckungswerte und Ansteckungswege "an oder mit" Covid-19 liegen völlig im Dunkeln. Das geschätzte Risiko für die Erkrankung ergibt sich selbst It. WHO zum mit einem PCR-Test lediglich als Hilfsmaßstab nur durch die klinische Einschätzung der betroffenen Person und ihres Umfeldes. Die in die Infektionsstatistik einfließenden positiven Fallzahlen sind jedoch im Wege einer Differenzialdiagnose bzw. klinischen Einschätzung grundsätzlich nicht befragt.

Virologen gehen davon aus, dass das Milieu für die Verbreitung von Viren verantwortlich ist und nicht irgendein Virus. Hier sind primär die Lebensweise der betroffenen Menschen, Faktoren mit neurologischen Auswirkungen (bspw. Distress), Umweltfaktoren (Luftverschmutzung mit toxischen Substanzen, Bodenverseuchung mit Herbiziten und Pestiziden, Mikrowellenbelastung (Elektrosmog)... etc.) oder etwa

die Personalsituation und hygienischen Zustände in Krankenhäusern Pflegeeinrichtungen, die in Italien zum Anschwellen von Todesfällen geführt haben. Die von dem bisher nicht identifizierten Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit "Covid 19" ist eine "übertragbare Krankheit" i.S. des § 28 Satz 1 IfSG, die mittels eines sogenannten PCR-Tests diagnostiziert wird, der allerdings nicht geeignet ist, Infektionen festzustellen und somit keine Einstufung von "positiv Getesteten" als Kranke, Krankheitsverdächtige und Ausscheider rechtfertigen kann. Auch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ansteckungsverdachts dürften daher ohne weitere Diagnostik nicht aeaeben sein. Die hohe Zahl soaenannter asymptomatischer SARS-CoV-2-Positivfälle relativiert die Feststellung, dass SARS-CoV-2 ein "Krankheitserreger" sei.35 Das Coronavirus verursacht, wenn überhaupt, beim Menschen vorwiegend milde Erkältungskrankheiten, kann aber auch schwere Lungenentzündungen mit Lungenversagen hervorrufen und zum Tode führen. Das gilt gleichermaßen auch für andere Viren und kann deshalb nicht zu flächendeckenden und dauerhaften Maßnahmen mit erheblichen Einschränkungen für eine ganze Bevölkerung führen. Es kann nicht sein, dass wegen eines Infektionsgeschehens mit einem in der Regel milden Symptomverlauf gesunde Menschen ohne Weiteres als potentielle Gefährder betrachtet werden. 36 Auch andere Viren können jederzeit bei geschwächtem Immunssytem zu lebensbedrohenden Krankheiten führen. Eine solche Sichtweise, wie sie der VGH Mannheim zur Rechtfertigung von Corong-Maßnahmen anführt³⁷, müsste angesichts einer Virenpopulation von tausenden von potentiell gefährlichen Viren zwangsläufig dazu führen, sämtliche Einwohner in Deutschland dauerhaft unter das Schwert von einschlägigen sogenannten "Hygieneregeln" zu stellen. Die Durchsetzung eines totalitären Hygienestaats würde zwangsläufig dazu führen, dass Menschen immer virenanfälliger werden, aber dann nur deshalb, weil sie mit Viren nicht mehr in Berührung kommen. Die Verlautbarungen der Regierung erwecken den Eindruck, Infektionsrisiken gegen Null zu reduzieren zu können mit dem Eindruck, das vermeintliche Corona-Virus ausrotten zu wollen, was durch diese gravierenden Grundrechtseingriffe "effektiv" erreicht werden könne. Solche Ziele sind als reine Phantasievorstellungen zurückzuweisen, schon deshalb, weil sie sich aus gerade beschriebenen Gründen sogar kontraproduktiv im Sinne des Gesundheitsschutzes auswirken, wie im übrigen die meisten dieser staatlichen Corona-Interventionen. Selbst die Fokussierung auf ein einziges Virus ist fruchtlos, wie die letzten 18 Monate gezeigt haben, denn die Evolution hat Viren mit einer Überlebensstrategien ausgestattet, indem sie Mutanten und Varianten bilden, wenn auch in der Regel weniger gefährlich als das Ursprungsvirus, so auch bei der Variante "B.1.1.7" oder "Delta" und wie sie alle noch genannt werden.

³⁵ Klageschrift vom 16.04.2021, Kap. III, Ziff. 3.1, S. 41.

³⁶ Zur Wahrscheinlichkeit einer symptomlosen Ansteckung: Klageschrift, Kap. III, Ziff. 3.6

³⁷ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.01.2021, 1 S 4180/20, https://oj.is/2317040

Die Evolution der Menschen ist ohne Masken und ohne Impfungen darauf ausgerichtet, sich mit Viren zu arrangieren, indem Menschen bei der Konfrontation mit Viren ihr Immunsystem situativ anpassen und sogar stärken. Man kann sich, um die Worte von Prof. Dr. jur. Ferdinand Kirchhof zu wiederholen, "auch zu Tode schützen", erst recht mit staatlichen Interventioen, deren Hilflosigkeit sich nach 18 Corona-Monaten gezeigt hat.

Hierin unterscheidet sich Covid-19 und seine Varianten keinesfalls von anderen Viren, ob sich Covid-19 und seine Varianten nun schneller verbreiten oder auch nicht. Sinnvollerweise nützt ausschließlich nur der Schutz von eng eingrenzbaren kranken Menschen oder Risikogruppen. Kranke Menschen bleiben in der Regel zu Hause. Dazu braucht es keine staatlichen Zwangsmaßnahmen.

Mir wird entgegengehalten, dass irgendwie eine Virenübertragung durch Aerosole verhindert werden soll. Doch diese Annahme ist in Kreisen der Wissenschaft bestenfalls heftig umstritten. Dass Aerosole wie bei allen Viren auch bei der Übertragung von Sars-CoV-2 im Freien keine Rolle spielen, ist weitgehend Konsens.38 Nachdem vor Beginn des ersten Lockdowns selbst ein Prof. Drosten, ein Prof. Dr. Wieler und auch der Bundesgesundheitsminister Gesichtsmasken als "unnütz" erklärt haben, kam es bei diesen Akteuren später zu einer überraschenden Kehrtwende in dieser nicht unbedingt schwierigen Fragestellung um 180 Grad. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand grundsätzlich zu MNB hat sich dennoch nicht geändert, auch nicht der zu medizinischen Masken oder FFP2-Masken. Eine Änderung der Bewertung erfolgt offensichtlich beliebig ständig durch politische Inststanzen. Dennoch hier wird dogmatisch das RKI als unumstößliche Wahrheitsinstanz in das vorliegende Verfahren eingeführt. Nun liegt aktuell ein Protokoll einer Anhörung des Aerosolforschers und Sachverständigen Dr. Gerhard Scheuch vom 05.08.21 aus einem Maskenverfahren anhängig beim AG Garmisch-Partenkirchen vor. Dr. Scheuch nimmt Stellung zu Ansteckungsgefahren bei öffentlichen Versammlungenim im Freien und bestätigt dabei nochmals längst Bekanntes. Danach ist eine Maskentragepflicht im Freien mit nichts zu begründen und schon gar nicht bei Versammlungen, wo es nicht nur auf verbale sondern auch auf non-verbale Kommunikation zwischen Menschen ankommt, die sich in der Regel erstmals begegnen, erst recht, wenn es dabei um Sinn oder Unsinn von Masken geht. Nicht nur, dass immer Konsens war, dass einerseits Masken die Übertragung von Viren nicht verhindern können. Es kommt hinzu, dass unabhängig davon eine Übertragung im Freien ausgeschlossen werden kann. Wie kommt ein VGH, ein Amtsgericht oder eine Behörde dazu, auf dem bereits zuvor

³⁸ Klageschrift vom 16.04.21, Kap. III, Ziff. 3.5, S. 62.

geschilderten, tatsächlichen wissenschaftlichen Erkenntnisstand Grundrechte einzuschränken?

Aerosole können durchaus auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Eine Aufnahme von Viren über Aerosole bedeutet aber noch lange nicht, dass es zu einem Infektionsgeschehen oder einer Erkrankung kommen muss oder Menschen deshalb sterben. Aber selbst wenn es zu einer Übertragung von Viren käme, könnte eine Übertragung von Viren im Gegenteil auch dazu beitragen, die Immunabwehr zu stärken. Es ist aus dem hohlen Bauch spekulativ und sachfremd, die Übertragung von Viren automatisch mit einer Erkrankung gleichzusetzen. Es wurde in der Klageschrift fundiert dargelegt, dass bei Übertragung von Aerosolen, erst recht im Freien, die Virenlast kaum ausreichen dürfte, um einen gesunden Menschen in erheblichen Maße an seiner Gesundheit zu gefährden.³⁹

Die Hygienikerin *Prof. Dr. Ines Kappstein* und mittlerweile einige andere Experten aus ihrem Fachbereich, haben die <u>aktuelle</u> Studienlage zu den Masken ausgewertet und deren fehlenden Nutzen zur Virusabwehr bei gleichzeitiger Schädlichkeit der Masken für ihre Träger unter anderem durch Verkeimung festgestellt.⁴⁰ ⁴¹ Frau Kappstein führt ihre Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Gesichtsmasken zusammen.⁴²

Das Gericht folgt mit seinem Beschluss im anhängigen Eilverfahren, Az. 6 K 1412/21 überraschender Weise solchen Erkenntnissen der umfänglich ausgeführten Expertenmeinungen und Studien nicht, und lässt danach die Ungeeignetheit der Datengrundlage für festgestellte Infektionszahlen und Inzidenzwerte (abgeleitet aus positiven Fallzahlen der PCR-Tests) und lässt darüber hinaus die Tatsache der Selbstgefährdung durch Maskentragepflicht einfach unberücksichtigt.

Die Anordnung des Maskentragens führt zu einer potentiellen erheblichen Risiko der Selbstgefährdung infolge Einatmen von toxischen Stoffen, Sauerstoffgehaltdefizit im Blut (CO₂-Rückatmung) und und dadurch mögliche organische Folgewirkungen.

Die Anordnung des Maskentragens stellt einen Angriff auf die körperliche und seelische Unversehrtheit dar und ist in diesem Zusammenhang als sogenannte "weiße Folter" einzuordnen.

³⁹ siehe Klageschrift, Kapt. II. Ziff, 2.1.10, Kap. III. Ziff, 3.5.

⁴⁰ Das Gutachten von Prof. Dr. Kappstein ist vollständig im Beschluss des AG Weimar, Urteil vom 08.04.2021, Az.: 9 F 148/21, im Kapitel VIII, S. 20 ff. abgedruckt.

⁴¹ Kappstein, a.a.O., https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/html/10.1055/a-1174-6591#JR11746591-5

⁴² siehe Klageschrift, Kapt. IV., Ziff. 4.5, S. 123.

Es ist offensichtlich, dass diese Risiken in Rechtsprechung und Literatur und auch nicht vom Verwaltungsgericht in den Blick genommen wurden.

Jegliche staatliche Stelle muss jedoch aufgrund der Gesetzesbindung bei ihrem Handeln sicherstellen, Menschen nicht zu schädigen.

13. Zustandekommen der positiven Fallzahlen, Infektionszahlen und Inzidenzwerte

Die Inzidenzwerte werden mit PCR Tests und damit fern der Definitionen It. IfSG erhoben und noch schlimmer. Das ist ausführlich in meiner Klageschrift belegt. Ebenso das Zustandekommen der Inzidenzwerte, die entgegen professionelle Methodik, falsch berechnet sind und die statistische Auswertung zu falschen Schlussfolgerungen und diesen unsäglichen staatlichen Corona-Interventionen führt. Das RKI hat sich mehrere "Stellschrauben" geschaffen, um diese nach Belieben hoch- (oder runter-) treiben zu können. Entgegen ordentlicher Mathematik, in diesem Fall Statistik, können die Inzidenzwerte durch mehr Testungen in die Höhe getrieben werden.

Dabei sind ist auch die Maskentragepflicht nur deshalb gerechtfertigt, weil das RKI bei der Berechnung von einer 100%igen Richtigkeit der PCR-Tests ausgeht und eigenständig von der Richtigkeit der statistischen Berechnung der Inzidenzwerte. Korrigiert man dies und setzt stattdessen großzügig die von den Herstellern selbst angegebenen Laborwerte (Idealwerte) ein, so sinkt die Inzidenz bereits meist auf 0.

Es ist mit der Anlage XI in der Klageschrift der Revisionsbericht "Corman-Drosten et al., Eurosurveillance 2020 beigefügt (aktualisierte Fassung vom 23.11.2020), der klar die unhaltbaren methodischen Fehler eines Herrn Prof. Drosten und seinen Mitautoren zu seinem weltweit angewandten "Drosten-Test" darstellen. Wieso wird über solche Erkenntnisse in den Gerichten einfach hinweggegangen?

Bei der fragwürdigen Ermittlung der Inzidenzwerte kann ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um Versehen handelt, fließen doch in die 7-Tages und selbst 24-Stunden Inzidenzen, Werte ein, die Monate alt oder gar älter als ein Jahr sind. So man sich den Wert beliebig zurechtzimmern. Selbst Infektionsgeschehen vorliegt, nimmt man einfach ein paar Positive aus den vergangenen Monaten hinzu und schon hat man die gewünschte Zahl. Massentests haben das Potenzial, die Inzidenzwerte beliebig nach oben schießen zu lassen und erst recht die Impfungen, die Nicht-Infizierte infizieren, die Geimpfte nicht vor Infektionen schützen, sondern im Gegenteil, unzählige Todesfälle und in einer inakzeptablen Anzahl schwere Nebenwirkungen verursachen.

FAZIT

Eine verfassungskonforme Auslegung gebietet, die Rechtmäßigkeit der Anordnung wegen der Bedeutung der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG als ungeschriebene objektive Bedingung von staatlichen Eingriffen zu verstehen. Die Anordnung der Maskenpflicht in den Auflagenbescheiden der Stadt Baden-Baden ist jedenfalls in materieller Hinsicht rechtswidrig, da die Tatbestandsvoraussetzungen für Einschränkungen der Versammlungsfreiheit im Sinne des Versammlungsgesetzes noch nie vorlagen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Die Belegung eines einzigen Klinikums ergibt keine Hinweise auf eine Überlastung, nicht einmal des regionalen Gesundheitssystems, zumal Kliniken aus rational wirtschaftlichen Gründen in diesem auf Gewinne ausgerichteten Gesundheitssystem immer gezwungen sind, möglichst nahe am Limit der eigenen Ressourcen zu funktionieren. Hinzu kommt der hausgemachte massive Abbau von Pflegestellen und Intensivpflegepätzen und die Schließung von dutzenden von Krankenhäusern. Es ist heuchlerisch allein auf der Grundlage dieser Tatsachen, die Befürchtung zu äußern, das Gesundheitssystem könnte kollabieren.

Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Arihaltspunkte erforderlich. Das fragwürdige Zustandekommen von Infektionszahlen und Inzidenzwerten ist nicht in der Lage, das tatsächliche Infektionsgeschehen abzubilden.

Bloße Vermutung dürften wohl nicht ausreichen, um derart massive in die Freiheitsund Freizügigkeit der Bürger ohne konkreten Anlass einzugreifen, schließlich handelt es sich durchweg um Maßnahmen im präventiven Bereich.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt bei der Stadt Baden-Baden. Das vom Verordnungsgeber vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis kann bei näherer Betrachtung aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht einfach durch Auflagen, bspw. Maskentragepflichten, Einschränkungen der Teilnehmerzahl, umgekehrt werden. 43 Es braucht für solche Eingriffe auf Tatsachenbasis eine unmittelbar bevorstehende unmittelbare Gefährdung und eine Abwägung mit dem

⁴³ Dazu ausführlich das "Brokdorf- Beschluss" vom 14.06.1985, abgedruckt in NJW 1985, 2395 ff.

in einer Demokratie konstituierenden Recht sich friedlich zu versammeln, zumal es bei unseren Kundgebungen explizit um die Maskentragepflicht geht.

Gerade Im Bereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit ist aufgrund deren Bedeutung für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen der strikt zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im Rahmen des Infektionsschutzes nicht außer Kraft gesetzt.44

Bis Anfang 2020 war Stand der Wissenschaft und Forschung, dass von der Verwendung von Masken abgeraten wurde. Studien bei Grippe Epidemien hatten keine Schutzwirkung gezeigt. 45 Mit den dargelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere der Feststellungen von nationalen Gesundheitsbehörden der USA und Dänemark⁴⁶, steht die Ungeeignetheit der Gesichtsmasken fest, zum Schutz vor Viren oder zur Eindämmung einer epidemischen Notlage, die definitiv nie bestanden hat, wie auch andere Narrative, mit welchen die Bundesregierung und Landesregierungen eine Mehrzahl in der Bevölkerung permanent in Angst und Schrecken hält. In den Niederlanden gibt es keine Verpflichtung zum Tragen von Gesichtsmasken mit der Begründung, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Beweise für eine Maskenpflicht nicht ausreichen: "From a medical point of view, there is no evidence of a medical effect of wearing face masks, so we decided not to impose a national obligation", so die niederländische Gesundheitsministerin Tamara van Ark.47 In europäischen Staaten und komplett in den USA sind sämtliche staatlichen Corona-Maßnahmen eingestellt worden, ohne dass dies eine Auswirkung auf ein Infektionsgeschehen sichtbar wurde und umgekehrt auch nicht bei der Einführung von scharfen Corona-Interventionen. Im Ergebnis verhandeln das Gericht auch in dem vorliegenden Verfahren einen hilflosen Aktionismus der Stadt Baden-Baden.

Aus der ergänzend zur Klageschrift vom 16.04.2148 dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnisse über Wirksamkeit von Gesichtsmasken folgt, dass es sich selbst bei der

⁴⁴ vgl. BeckOK PolR Bayern/M. Müller, 15.3.2021, BayVersG Art. 15 Rn. 260 m.w.N.

⁴⁵ https://tkp.at/2021/02/03/andreas-soennichsen-offener-brief-an-standard-susanne-rabady-wilfred-druml-und-meduni-wien

⁴⁶ Klageschrift vom 16.04.21, Kap. IV, Ziff. 4.1.14 Journalistenwatch, 22.11.2020, Dänische Studie bestätigt: Alltagsmasken nützen so gut wie gar nichts, https://www.journalistenwatch.com/2020/11/22/daenische-studie-alltagsmasken/:

Dänische Studie: Svt Nyheter, 18.11.2020, Ny studie: Ingen tydlig effekt av munskydd för bäraren, https://www.svt.se/nyheter/inrikes/ingen-storre-skillnad-i-skydd-mot-corona-med-munskydd-visar-dansk-studie

⁴⁷ Schaart, Eline / Furlong, Asleigh (2020), Europe masks up, the Netherlands dithers, https://www.politico.eu/article/as-europe-masks-up-Corona-Virus-covid19-the-netherlands-dithers/

⁴⁸ siehe Klageschrift, Kap. IV.

Annahme einer nur minimalen Wirksamkeit von Gesichtsmasken, um eine reine Spekulation handelt, auf die keine Grundrechtseingriffe folgen dürfen. Entsprechend fielen auch die Stellungnahmen der Weltgesundheitsorganisation, von RKI-Präsident Wieler, dem Regierungs-Virologen Prof. Christian Drosten und die Aussagen des Bundesgesundheitsministers unisono im Frühjahr 2020 vor dem ersten Lockdown kurz und bündig aus: "Masken nützen nichts".

Wer eine Maskentragepflicht befürwortet oder billigt, braucht eine Antwort bzw. Rechtfertigung, zu den Fragen

- 1. weshalb eine freiwilliges Tragen von MNB derer, die glauben sich mit Masken schützen zu können nicht ausreichen soll und demnach Zwang erforderlich ist, das Tragen von MNB generell durchzusetzen, obwohl Maskenträger, dann auf freiwilliger Basis, angeblich geschützt sind?
- 2. welche die potentiell massiven Schäden durch das Tragen von Gesichtsmasken entstehen, insbesondere bei Kindern. Solche Abwägungen werden weder in den Gerichtsurteilen der Verwaltungsgerichte noch in den behördlichen Verfügungen/Auflagenbescheiden thematisiert.

Vergleicht man Regionen und Staaten mit und ohne Maskenpflicht, ist definitiv kein Nutzen der Gesichtsmasken erkennbar. 49

Welchen Wert haben Grundrechte noch, wenn sie vom Gesetzgeber nach Belieben interpretiert und lanciert werden?

Die staatlichen Corona-Interventonen verstoßen gegen übergeordnetes internationales Recht, namentlich gegen UN-Koventionen, Nationales Recht steht nicht "über" den (Bundes) Gesetzen steht (vgl. Art. 25 GG).

Soll "quod licet iovi non licet bovi" ein Prinzip der deutschen Jurisdiktion werden? Offensichtlich ist die Gleichschaltung der Justiz in der Geschichte Deutschlands ein weiteres Mal gelungen. Dieses Land hat auch deshalb wiederum viele dunkle Jahre zu erwarten.

Die Weisungsabhängigkeit der Staatsanwälte ist schon immer ein Schandfleck der deutschen Rechtswirklichkeit gewesen, und der politische Einfluss auf die Besetzung und Beförderung der Richter ist inzwischen auch bis auf höchste Ebene notorisch.

⁴⁹ Mayer, Peter F. Gastkommentar, Schweizer Gesundheits-Behörde BAG warnt vor Verwendung von FFP2-Masken, in EpochTimes, 09.3.2021, https://www.epochtimes.de/meinung/gastkommentar/schweizer-gesundheits-behoerde-bag-warnt-vor-verwendung-von-ffp2-masken-a3465321.html

Das geht soweit, dass die Justiz die Sprüche und die sich ständig widersprechenden Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts zur Wirksamkeit von Gesichtsmasken und die von Vertretern der Bundesregierung auf prekärer Datengrundlage als unumstößliche Wahrheitsinstanz ansieht.

Wie weit die Expertise selbst die des RKI-Präsidenten geht, zeigt exemplarisch seine Aussage zu den ebenso inakzeptablen, in vielen Fällen todbringenden Komplikationen im Zuge der neuartigen experimentellen Corona-"Impfstoffen". Prof. Wieler am 15.10.2020 im TV-Sender "Phoenix": "Wir gehen alle davon aus, dass im nächsten Jahr Impfstoffe zugelassen werden. Wir wissen nicht genau wie die wirken, wie gut die wirken, was sie bewirken, aber ich bin sehr optimistisch, dass es Impfstoffe gibt."50

Hinzu kommt diese Aussage des RKI (Mai 2021)⁵¹: "Wie lange der mRNA-Impfschutz anhält, ist nicht bekannt; der Impfschutz setzt nicht sofort nach der Impfung ein; einige geimpfte Personen bleiben ungeschützt." Mit der Beurteilung der Wirksamkeit von Gesichtsmasken zum Schutz gegen Viren lief es seit Beginn dieser sogenannten "Pandemie" nicht anders.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kassiert mit dem Beschluss im Verfahren, Az. 6 K 1412/21 selbst ein eigenes Urteil zur Maskentragepflicht bei Versammlungen, das nur wenige Monate zuvor für eine Versammlung von bis zu 1.000 Teilnehmern getroffen wurde, das wohl nicht so ganz auf Regierungslinie lag, sichtbar ohn e Erledigung der Gründe, die zur Aufhebung der Maskentragepflicht mit Beschluss vom 30.10.20 geführt haben.

Dabei kann die Frage der Wirksamkeit von Masken doch nicht von einem Inzidenzwert abhängig gemacht werden und schon gar nicht von einem Inzidenzwert, dessen Ermittlung auf fingierten und ungeeigneten Grundlagen erfolgt. Entweder sind Masken geeignet, d.h. wirksam zur Verhinderung von Infektionen oder sie sind es nicht. Dann ist immer noch nicht die Frage des Maskenzwangs beantwortet, wenn jeder freiwillig einen solchen Entenschnabel bekleiden möchte. Das mildere Mittel ist demnach nicht Maskentragezwang, sondern freiwilliger Selbstschutz, jederzeit möglich.

ARD, Phoenix, 15.10.2020, Alfred Schier im Gespräch mit dem Präsidenten des Robert-Koch-Instituts, Prof. Dr. Christian Wieler, Video-Sequenz 28:26-28:40, https://www.ardmediathek.de/video/phoenix-persoenlich/alfred-schier-im-gespraech-mit-lothar-h-wieler/phoenix/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWI0cmFnLTMzZTJmNjM3LTg2YjltNGY1Yi04Zjl0LTlxN2JkNmZkMGQ4MA/

Aussage Rechtsanwalt Dr. Rainer Füllmich in der 52. Sitzung Corona-Ausschuss, "Zuckerbrot und Peitsche", Sequenz ab 00:51:44 - 00:51:50, https://corona-ausschuss.de/sitzungen/

Und allein danach muss sich in vorliegendem Sachverhalt eine sachgerechte Beurteilung einer Maskentragepflicht (erst recht bei Versammlungen) richten. Hinzu kommt, dass es sich bei den insgesamt statisch durchgeführten Kundgebungen in Baden-Baden mit nicht mehr als 20 am Platz verweilenden Teilnehmern, die mit DIN-A0-Plakaten vorbeilaufenden Passanten – stehend - nur Impulse vermitteln, keinesfalls um das klassische Format einer Kundgebung handelt.

Das Format der Kundgebungen in Baden-Baden besteht darin. dass Versammlungsteilnehmer mit einem Plakat in der Größe DIN-AO, Passanten mit Karikaturen und plakativen Kurztexten auf die fundamentalen Widersprüche der staatlichen Corona-Interventionen insgesamt aufmerksam machen, ohne sich von der Stelle zu bewegen. Versammlungen in diesem Format finden in Baden-Baden seit Mitte Dezember 2020 regelmäßig immer Samstags statt, konzipiert für Personen, die ausschließlich von den Altmedien, Meldungen des Robert-Koch-Instituts und von Vertretern der Bundes- und Landesregierugen desinformiert sind. Der Vorrat an Plakatmustern in dieser Richtung ist mittlerweile bei über 240 Exemplaren angekommen. Die online der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Plakatausstellung ist durchaus auch zur Erkenntnisgewinnung des Gerichts in Bezug auf die allgemeine Corona-Situation im Land und den staatlichen Interventionen geeignet.52

Die Abstandspflicht trifft in dieser Situation nicht etwa Versammlungsteilnehmer, sondern in erster Linie Passanten, die sich durch die Langestraße bewegen.

Von Anfang ist zu erkennen, dass durch Polizei als auch Verwaltung und Justiz, Verstöße gegen Corona-Maßnahmen unnachgiebig und kompromisslos zu verfolgen sind, während andere, gültige Gesetze, Verordnungen und sogar verschiedene Artikel des Grundgesetzes über Jahrzehnte, ohne Aufmerksamkeit zu erregen, ignoriert werden können. Eine Einzelfallbeurteilung im Sinne des Opportunitätsprinzips scheint generell verworfen zu werden. Versammlungsteilnehmer am Blume-Brunnen in Baden-Baden sind darüber hinaus im Vergleich zu anderen Passanten mit einem selektiven und zugleich rigiden Kontroll- und Ahndungsverhalten konfrontiert, in einigen Fällen ohne besonderen Anlass mit einer Anzahl von Vollzugsbeamten und Stadtbediensteten des Ordnungsamtes, die der Teilnehmerzahl der Kundgebungen nahe kommt.

Das Vermummungsverbot bei Versammlungen und das Vermummungsverbot vor Gericht gilt offensichtlich nur dann, wenn es sich n i c h t um einen unnützen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des IfSG handelt. Auch im Straßenverkehr gilt die Vorgabe, das Gesicht nicht zu verhüllen und trotzdem wird es u.a. als Arbeitsschutzmaßnahme

⁵² siehe Plakatausstellung-Online als PDF-Dokument: https://www.solidarnosch.de/dokumente/Corona-Plakatausstellung.pdf

(!) verlangt. So werden Hygieneregeln nur bei einer Demonstration von sogenannten "Querdenkern" ggf. mit brutaler Polizeigewalt (1.8.21 in Berlin) gegen friedliche Demostranten durchgesetzt. Eine Woche zuvor hält bei der sogeannten "Christopher-Street-Parade" mit bis zu 60.000 Teilnehmern niemand auch nur eine sogenannte Hygieneregel ein, ohne dass es zu einem Einschreiten der Vollzugskräfte kommt. Die "Querdenker-Demo" eine Woche später wurde vorsorglich verboten, bestätigt vom Berliner Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht wegen "erwarteter Nichteinhaltung von Hygieneregeln" der Querdenker-Bewegung. Das bedarf keiner weiteren Kommentierung, sagt aber im Kern das aus, wo Verwaltungsgerichte stehen und der deutsche Rechtsstaat.

Damit wird der Grund offenbar, weshalb wir jede Woche am Blume-Brunnen stehen und nur scheinbar auf verlorenem Posten. Wir machen die Mechanismen offenkundig, welche eindeutig die einzuhaltenden und zu verfolgenden Gesetze- und Verordnungen automatisch von denen unterscheidet, die nicht offenbar nicht ernst genommen werden.

Der Besucher eines Gerichts, der trotz Vermummungsverbot im Gerichtsgebäude und Sitzungssaal, der Schüler der zur Unfallvermeidung eines Unfalls (der wiederum im Wesentlichen zum Schutz des reduzierten Gesundheitssystems zu vermeiden ist) eine persönliche Schutzausrüstung tragen muss, weil das Gericht oder die Schule an einer tatsächlich risikoreduzierenden Einrichtung oder Ausstattung spart, werden praktisch gezwungen, die massive Reduzierung der Intensivbetten, den hausgemachten Pflegenotstand (gegeben lange vor Corona-Zeiten), die Ausstattungsmängel in Betriebsstätten zu kompensieren und haben die gavierenden fachlichen Mängel der Berater der Bundesregierung, bspw. durch Experten des Robert-Koch-Instituts oder der Berliner Charité auszubaden. Sollen so etwa für alle Zukuft wirkungslose staatliche Corona-Intervertionen kompensiert werden?

Die Vorgehensweise der Erfurter Staatsanwaltschaft gegen die Urteile eines Richtes in Weimar der seine Urteile auf der Grundlage von Sachverständigengutachten gefällt hat, zeigt unmißverständlich, dass hier "neues, coronanormiertes Recht" angewendet werden soll und angewendet wird, gegen altes, neutrales Recht.

Institutionen, die bestimmten politischen Denkmustern (bspw. dem Corona-Globalismus) folgen, sind z.Zt. dabei, bestehende, bewährte und vollkommen ausreichende Rechtsnormen auszuhebeln. Dies geschah unabweisbar am 18.11.2020 mit der Ergänzung des §28a IFSG und später mit der 4. Novelle des IfSG. Da Pharmaunternehmen eine nicht unerhebliche Rolle bei der Umsetzung der Pandemie vom Planspiel in die Realität gespielt haben, liegt es auf der Hand, dass hier Privatinteressen öffentlich-rechtliche Interessen überlagern oder ersetzen wollen, indem sie sich in die Rechtsordnung einmischen.

Die 4. Novelle des IfSG setzt dem noch eins drauf. Seither gibt es keine Zweifel mehr, dass die Rechtsstaatlichkeit in diesem Land nicht mehr existiert, denn die gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten kann so nicht mehr funktionieren. Würde man die Rechtmäßigkeit des Handelns einer staatlichen Stelle immer als gegeben voraussetzen, bräuchte es wohl den Grundsatz der Gewaltenteilung nicht und es bräuchte keine Abwehrrechte gegen den Staat. Damit wird das politische Dilemma in diesem Land erkennbar, dass die Gewaltenteilung wie auch fundamentale Grundrechtsnormen nur noch theoretisch auf dem Papier stehen. Praktisch agiert in diesem Maßnahmestaat weitgehend politische Gewalt, die sich alles andere als unbeeinflusst von einem bloßen Tauschmittel (Geld) zeigt, mit dem sich partikulare Interessen politisch effektiv durchsetzen. Genau das zeigen hunderte von anhängigen Verfassungsklagen gegen diesen Maßnahmestaates.

Das, was in diesem Land geschieht, geht weit über das übliche Maß an politischer Einflussnahme hinaus. Ist die Justiz nur fähig, in einer idealen Gesellschaft unbeeinflusst zu agieren, die es lupenrein realiter wohl nicht geben wird?

Für mich zeigt die Spaltung der Gesellschaft, die tiefen Risse in nahezu allen Familien, dass es mit den neuen Corona-Gesetzen und Verordnungen, in diesem Lande - ohne Gewaltenteilung oder Gewaltenstreuung und der faktischen Aushöhlung der Rechtsweggarantie - gewaltig etwa schief läuft.

Seit dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 bei dem das anvisierte Ziel einer Reproduktionsziffer zwei Tage vor dem Start des Lockdowns bereits erreicht war, warte ich darauf, dass die Mehrheit der Bevölkung endlich erkennt, was in diesem Land wirklich los ist. Wir warten bisher vergeblich darauf, dass endlich die Schutzvorkehrungen im politischen und justiziellen System greifen, spätenstens seit mit der dritten und vierten Änderung des IfSG, als die Mehrheit der Parlamentarier im Bundestag die freiheitlich-demokratische Grundordnung aufgehoben haben. Es wird mit nutzlosen Inszidenzwerten regiert, mit einem PCR-Test ohne Aussagekraft und der unsäglichen Pflicht zu einer nicht weniger nutzlosen Gesichtsverhüllung, selbst wenn wir davon ausgehen könnten, dass die Existenz dieses Virus nachgewiesen wäre.

Wo bleibt die "Demut" und Selbtszweifel derer, die Abwehrrechte gegen den Staat schützen sollen, die es doch aus gutem Grunde g e g e n den Staat gibt. Die Legion von Studien und Wortmeldungen einer internationalen Heerschar von Lehrstuhlinhabern und sonstigen kritischen Experten kann doch nich einfach so beiseite geschoben werden, so auch nicht der durchschnittliche gesunde Menschenverstand eines billig und gerecht denkenden Menschen.

So versagen in diesem Land vor allem die Verwaltungsgerichte, im Rahmen ihres staatlichen Wächteramtes. Dieses Wächteramt sollte die Bevölkerung eigentlich vor solch einer außerirdischen Corona-Maßnahmen-Eskalation bewahren, die uns allen und vor allem nachfolgenden Generationen schmerzhaft auf die Füße fällt. Wieso beharrt auch das Verwaltungsgericht in Karlsruhe auf diesem offenkundigen (Un)Recht?

Mit den Impfungen wird nicht nur die Gesundheit und Erbgut der Menschheit irreversibel verstellt. Der sich mit der Evolution entwickelte Menschen ist machen Leuten nicht mehr gut genug. Ein besserer Mensch muss her, angeschlossen aus seinem Inneren, mit seinem Denken und Fühlen an die Mega-Maschine (Transhumanismus). Die dazu eingeführten und installierten Werkzeuge hierzu werden zu Lande und im Orbit global ausgerollt. Bezogen auf die Corona-Interventionen ist auch eine bisher "heilige Kuh", namentlich der Wirtschaftsstandort Deutschland betroffen, der durch die staatlichen Corona-Interventionen in irreversibler Weise zerstört wird. Das wird nur dann möglich, wenn sich ein solches allumfassendes Corona-(Un-)Recht so fortsetzt, was sich gleichsam zu einer Justizposse ausweiten dürfte, die den Justizstandort Deutschland "im Ganzen" in Frage stellt. Verhindern werden das keinesfalls die im Hintergrund agierenden Politiker, die die Funktion der im System eingebauten Weisungsgebundenheit der Justiz zu instrumentalisieren wissen.

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier, wie auch der ehemalige Vize-Präsident des BVerG, Herr Ferdiand Kirchhof ("Man kann sich auch zu Tode schützen") sind hierzulande unzweifelhaft wichtige Vertreter des Rechts. Sie haben sich, wie leider viel zu wenige Juristen in diesem Land, sehr klar Corona-Politik positioniert. Und die unglaublich herabwürdigende Behandlung des ehemaligen Chefs des Verfassungsschutzes, Herr Maasen, hat viele Bürger wachgerüttelt, natürlich wiederum zu wenige. Das penetrierende Mediengetöse lanciert die sogenannte öffentliche Meinung in eine manipulierte Richtung. Die Rechtsprechung und damit die Gerichte, respektive die Richter dieses Landes, sollten sich in einer Situation bei fingierten Infektionszahlen und Inzidenzwerten dennoch nahe Null und der gleichzeitigen Verlängerung einer "epidemischen Notlage von nationaler Bedeutung" im Angesicht der Öffnungen im europäischen Ausland, der kompletten Aufhebung der Corona-Maßnahmen in den USA, nun langsam fragen: Ist dieses Rechtssystem noch glaubhaft, wenn der Verdacht ganz allgemein entsteht, daß hier Politik und Recht einen zu großen Spagat vollziehen?

Um es klarer zu machen: bei immer mehr Menschen dringt durch das Mediengetöse dennoch hindurch, und immer mehr Menschen spüren – selbst bei anhaltender Ahnungslosigkeit, dass hier im Lande etwas schief läuft. Die permanent geschürte Angst treibt die Leute dennoch dazu, sich mit Stoffen Impfen zu lassen die in der Fachwelt ebenfalls mehr als nur kritisch diskutiert werden.

Bedenklich stimmt die Ignoranz gegenüber den Urteilen aus Weimar, Weilheim, Ludwigsburg und der darin enthaltenen Sachverständigenfeststellungen. Das ist zwar durch die sehr dynamische und von großer Unsicherheit geprägte Situation der Corona-Pandemie zu erklären, aber in einem Rechtsstaat auf Dauer nicht hinnehmbar.

Es fehlt, wie bei der Zurückweisung des Eilverfahrens bei vorliegenden Sachverhalt, nach wie vor –unabhängig von dem Mediengetöse- an einer besonnenen juristische Prüfung und auch bei den Anordnungen der Maskentragepflicht durch die Stadt Baden-Baden und das insbesondere im privilegierten Raum von Versammlungen.

Es wäre zu begrüßen, wenn sich die vorsitzende Richterin mit den vom Antragsteller dargestellten Expertisen zunächst befasst, und erst dann darüber in der Sache Anordnungen trifft, insbesondere zur Maskentragepflicht.

Es bleibt zu hoffen, dass es den Gerichten irgendwann gelingen wird, sich trotz dieser gesellschaftlichen und politischen Verwerfungen mit der angemessenen Gelassenheit, Unvoreingenommenheit, Unaufgeregtheit aber auch Intensität der individuellen Sachverhalte anzunehmen, mit denen sie befasst werden.

Dieser weltumspannende Betrug wird solange nicht enden, bis die Täter und Helfershelfer zur Verantworgung gezogen werden und die Medien ihrer Aufgabe wieder nachkommen, die Bevölkerung umfassend zu informieren. Alle diejenigen die dieses böse Spiel mitspielen, sind Mittäter.

Es ist an der Zeit, dass die landauf und landab ausbrechenden ziemlich problematischen Rechtsakte der Justiz endlich wieder rechtsstaaltlichen Erfordernissen genügen und wenn es nun noch darum geht, den bereits entstandenen verheerenden Schaden an den Menschen und ihrer existenziellen Lebensbedingungen zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

Educad Mismor

/ Anlagen

ANLAGE I

Zum Nutzen und Wirksamkeit von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) ergänzend zur Klageschrift vom 16.04.21, ab Seite 99:

Zusammenfassung einer deutschen Masken-Meta-Studie (2021)

Abstract aus der Studie: "Viele Länder haben die Pflicht zum Tragen von Masken in öffentlichen Räumen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 eingeführt, so dass das Tragen von MNB über das Jahr 2020 alltäglich wurde. Bislang gab es keine umfassende Untersuchung, welche gesundheitsschädlichen Wirkungen Masken verursachen können. Ziel war es, wissenschaftlich belegte Nebenwirkungen zu finden, zu testen, zu bewerten und wissenschaftlich belegte Nebenwirkungen des Maskentragens zusammenzustellen. Für eine quantitative Auswertung wurden 44 meist experimentelle Studien referenziert, für eine inhaltliche Auswertung wurden 65 Publikationen gefunden. Die Literatur ergab relevante unerwünschte Wirkungen von Masken in zahlreichen Disziplinen. In dieser Arbeit beziehen sich die Forscher auf die psychische und physische Beeinträchtigung sowie die vielfältigen Symptome die aufgrund ihres konsistenten, wiederkehrenden und einheitlichen Auftretens in verschiedenen beschrieben werden, als Disziplinen Masken-induziertes Erschöpfungssyndrom (MIES). Die Studie objektiviert in der nachgewiesene Veränderungen in der Atmungsphysiologie von Maskenträgern mit signifikanter Korrelation von O2-Abfall und Müdigkeit (p < 0,05), einem gehäuften gemeinsamen Auftreten von respiratorischer Beeinträchtigung und O2-Abfall (67 %), N95-Maske und CO2-Anstieg (82 %), N95-Maske und O2-Absenkung (72 %), N95und Kopfschmerzen (60 %), respiratorische Beeinträchtigung Temperaturanstieg (88 %), aber auch Temperaturanstieg und Feuchtigkeit (100 %) unter den Masken. Erweiterte Maskentragens durch die Allgemeinbevölkerung könnte zu relevanten Effekten und Folgen in vielen medizinischen Bereichen.

Quelle:

Kai Kisielinski, Paul Giboni, Andreas Prescher, Bernd Klosterhalfen, David Graessel, Sefan Funken, Oliver Kempski, Oliver Hirsch, Is a Mask That Covers the Mouth and Nose Free from Undesirable Side Effects, in: Everyday Use and Free of Potential Hazards?, in: International Journal of Environmental Research and Public Health (Int. J. Environ. Res. Public Health) 2021, 18(8), 4344; veröffentlicht: 20. April 2021, https://doi.org/10.3390/ijerph18084344

https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344

Verordnungstext: https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/

Ärzte für Aufklärung zur aktuellen Evidenzlage bei Mund-Nasen-Bedeckungen

Die Ärzte für Aufklärung haben eine Liste mit etwa 40 wissenschaftlichen Masken-Studien zusammen gestellt, die sich mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen/MNB (insbesondere in Bezug auf Viren) befassen. Die Datenlage spräche nach Feststellung der "Ärzte für Aufklärung", insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und des Unfallund Gesundheitsschutzes (SGB VII) nicht für ein Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Dieses gilt in besonderem Maße in Bezug auf Kinder!

Quelle:

Ärzte für Aufklärung, Die Evidenzlage zu Mund-Nasen-Bedeckungen, Sinn oder Unsinn? Schutz oder Gefahr? https://www.aerzteklaerenauf.de/masken/index.php (Aufruf zuletzt: 11.08.2021)

FFP2-Masken als Virenschutz nicht geeignet

FFP2-Gesichtsmasken, die der Verordnungsgeber in Baden-Württemberg im Alltag jetzt zu tragen verlangt, sind nicht geeignet, Viren abzufangen. Selbst wenn die Beschaffenheit einer Mund-Nasen-Bedeckung Staubteilchen auffängt, wie sie typischerweise bei der Arbeit auf Baustellen anfallen, ist dies jedoch nicht in jedem Fall gleichbedeutend mit der Fähigkeit, Virenpartikel abzuhalten.

Das stellte sich zuletzt bei einem Nachtest der DEKRA heraus, bei dem die von der Bundesregierung georderten 8,5 Millionen FFP2-Masken geprüft und von der Landesregierung Baden-Württemberg verteilt worden sind.⁵³ Dabei ging es um die Durchlässigkeit hinsichtlich jener Partikel, die für eine Corona-Infektion sorgen könnten. Die FFP2-Masken genügen nach bestandenen zweistufigen Testverfahren im Vorfeld zwar dem Standard der europäischen Norm EN149⁵⁴ für filtrierende Halbmasken- diese Norm ist allerdings dafür geschaffen worden, um Bauarbeiter vor schädlichen Staubpartikeln zu schützen.⁵⁵ Nach den geltenden CE- und EN-Norm sollen nur 6% der Partikel den Filter durchdringen. Aber um welche Partikel es sich hier

Werner, Reinhard, Wirken FFP2-Masken gegen falsche Aerosole? 13 von 27 Modellen fallen bei Test durch, in: Epoch-Times, 10.03.2021, https://www.epochtimes.de/gesundheit/wirken-ffp2-masken-gegen-falsche-aerosole-13-von-27-modellen-fallen-bei-test-durch-a3466549.html

⁵⁴ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene_und_Infektionsschutz/Masken/Maske-03_ffp.html

handelt, ist ungeklärt. ⁵⁶ Viren werden von FFP1 oder FFP2 bei gutem Sitz gut nicht vollständig zurückgehalten, auch nicht bei FFP3 oder anderen noch höherwertigen Systemen.⁵⁷

Feststellungen dahingehend sind derzeit nicht möglich, da zugelassene Messtechniken unterschiedliche Partikelgrößen nicht erkennen. Somit variieren Prüfpartikel und Testergebnisse deutlich. Die herkömmliche Messtechnik könne das Herausfiltern der winzigen Aerosole gar nicht feststellen. Im Ergebnis ist nicht einmal bei FFP2-Masken sicher, inwieweit auch feinste Partikel durch die FFP2-Masken abgefangen werden könnten.⁵⁸

EU-Gesundheitsbehörde ECDC: FFP2 Masken nicht empfehlenswert

FFP2-Masken werden seit Jahresanfang 2021 entgegen den bisherigen Arbeitnehmerschutz-Vorschriften und den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin für die Allgmeinheit in Deutschland verordnet. Die besonders dichten und dadurch besonders gesundheitsschädlichen Masken sollen vor Schadstoffpartikeln wie Staub oder auch Aerosolen schützen. Sie werden inzwischen vielerorts anstelle normaler Alltagsmasken verlangt. Und vor allem werden Kinder damit massiv geschädigt.

Auch die Europäische Gesundheitsbehörde äußert Bedenken: "Der erwartete Mehrwert der universellen Verwendung von FFP2-Atemschutzmasken in der Gemeinschaft ist sehr gering", teilte die in Stockholm ansässige Behörde am Mittwoch auf Anfrage von Agenturen mit. EU-Gesundheitskommissarin Stella Kyriakides bestätigte in Brüssel die Einschätzung der EU-Behörde. "Die ECDC sagt, die Beweislage sei im Moment nicht stark genug für eine Notwendigkeit, dies im Alltag zu empfehlen", sagte Kyriakides auf Nachfragen. Wichtig sei, überhaupt eine Maske korrekt zu tragen und Abstand zu halten. "Aber im Moment unterstützt das ECDC das Tragen von FFP2-Masken in der Gemeinschaft nicht, gemäß den ihnen vorliegenden Hinweisen."

Pressebox.de, 09.03.21Vom Sein und Schein einer Norm, https://www.pressebox.de/pressemitteilung/palas-gmbh/Vom-Sein-und-Schein-einer-Norm/boxid/1048555

⁵⁷ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst, a.a.O.

Merkur.de, Corona: FFP2-Fiasko in Deutschland? Millionen Masken wohl nie auf Aerosol-Partikel getestet, https://www.merkur.de/welt/corona-deutschland-ffp2-masken-stiftung-warentest-fiasko-partikel-zr-90231445.html

FFP2 Masken helfen nicht gegen neue Varianten

Das ECDC erklärte auch, selbst das Auftreten von neuen Varianten des Coronavirus mache keine anderen Maskentypen als diejenigen notwendig, die derzeit im Rahmen von nicht-pharmazeutischen Maßnahmen gegen Corona verwendet würden. Auch die Kosten und mögliche Nachteile sprächen gegen eine Empfehlung, in der Öffentlichkeit FFP2-Masken anstelle von anderen Masken zu tragen.

Dazu der Offene Brief von *Prof. Andreas Sönnichsen* und die Aussagen des Lungenfacharztes *Dr. Friedrich Bischinger* im Video belegen.⁵⁹

Quelle:

tkp, 03.02.2021, EU-Gesundheitsbehörde ECDC: FFP2 Masken nicht empfehlenswert, https://tkp.at/2021/02/03/eu-gesundheistbehoerde-ecdc-ffp2-masken-nicht-empfehlenswert/

Schweizer Bundesamt für Gesundheit (BAG): "Für den privaten Gebrauch sind Atemschutzmasken nicht notwendig"

Bei Atemschutzmasken, wie FFP2-Masken, ist die Zuverlässigkeit und gewünschte Schutzwirkung nur gewährleistet, wenn die Maske optimal an die Gesichtsform angepasst ist und korrekt getragen bzw. gehandhabt wird. Das bedeutet, eine Atemschutzmaske muss zu jeder Zeit eng am Gesicht anliegen. Es darf kein Spalt zwischen Maske und Gesichtshaut entstehen. Bei Bartträgern ist dies beispielsweise nicht möglich. Da eine Atemschutzmaske eng anliegen muss, wird die Atmung der Trägerin/des Trägers beeinträchtig. Deshalb sind regelmäßige Pausen während des Tragens nötig. In Alltagssituationen schützen Atemschutzmasken daher nicht unbedingt besser als Hygiene- oder Community-Masken. Für den privaten Gebrauch sind Atemschutzmasken daher nicht notwendig. Auch in der aktuellen Situation mit der Ausbreitung der neuen Virusvarianten sind im privaten Gebrauch keine Atemschutzmasken nötig.

Quelle:

Schweizer Bundesamt für Gesundheit (BCAG), Coronavirus: Masken, https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html (Aufruf 20.05.21)

http://tkp.at/2021/02/03/andreas-soennichsen-offener-brief-an-standard-susanne-rabady-wilfred-druml-und-meduni-wien/